jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 23 SanG Ausübung des Berufs und von Tätigkeiten des Sanitäters

SanG - Sanitätergesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

1. (1)Der Beruf bzw. die Tätigkeiten des Sanitäters dürfen in folgenden Einrichtungen ausgeübt werden:
    1. 1.Arbeiter-Samariter-Bund,
    2. 2.Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich,
    3. 3.Malteser Hospitaldienst Austria,
    4. 4.Österreichisches Rotes Kreuz,
    5. 5.Sanitätsdienst des Bundesheers,
    6. 6.Einrichtungen einer Gebietskörperschaft oder
    7. 7.sonstigen Einrichtungen,

    sofern die Aufsicht durch einen Notarzt oder einen sonstigen fachlich geeigneten Arzt mit mindestens jeweils fünfjähriger einschlägiger Berufserfahrung gewährleistet ist.
2. (2)Die Berufsausübung darf nur im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgen.

In Kraft seit 01.07.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at